

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2598**

Alle Abg

Stiftung Wohlfahrtspflege NRW | 40190 Düsseldorf

Haushalt- und Finanzausschuss
Herrn Martin Börschel MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Dienstgebäude:
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Telefon: (+49) 0211 855 3143
Telefax: (+49) 0211 855 3060

norbert.killewald@sw.nrw.de

Herr Norbert Killewald
www.sw.nrw.de

Aktenzeichen
SW-110

Datum: 05.05.2020
Bankverbindung (Helaba):

IBAN: DE80 3005 0000 0004 0572 12
BIC: WELADED

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung Spielbankgesetz
NRW – SpielbG NRW / Drucksache 17/8796**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Börschel,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf.

Der Vorstand der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW beschränkt sich nachfolgend auf die Stellungnahme zu Teil 3 und zu Teil 4 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung.

Mit den bisherigen Fassungen des Spielbankgesetzes hat das Land Nordrhein-Westfalen die Existenz und die Arbeit der Stiftung seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts gesichert. Die Bestimmungen des Spielbankgesetzes prägen die Arbeit der Stiftung. Insgesamt hat die Stiftung Projekte für soziale Zwecke mit ungefähr einer Milliarde Euro aus der Spielbankabgabe gefördert. Heutige Selbstverständlichkeiten unseres Zusammenlebens und Grundpfeilern unseres sozialen Selbstverständnisses sind durch das Wirken der Stiftung erst möglich geworden. Maßgeblich war und ist hier immer das Zusammenwirken mit der Freien Wohlfahrtspflege in ihrem freigemeinnützigem Wirken.

Wir helfen leben.
Für Solidarität
und Toleranz.

So wurden vor nunmehr fast dreißig Jahren erste Versuche von Hospizen in NRW gefördert. Mit der Förderung eines wissenschaftlich begleiteten Modellprojekts wurden Grundlagen geschaffen, auf denen aufbauend die Stiftung mit einer Fördersumme von insgesamt über 35 Millionen Euro die Errichtung von über 30 Hospizen in NRW erst ermöglichte. Auf diese Weise ist in unserem Bundesland eine Hospiz-Versorgung entstanden, die Maßstab für die bundesweiten Entwicklungen war. Inzwischen gibt es viele Hospize, die auf eine anfängliche Förderung durch die Stiftung verzichten konnten. Denn seit 2017 ist die Vergütungen durch die Grundlage der Bundesrahmenvereinbarung so ausgestaltet, dass eine Förderung durch die Stiftung nur noch in geringem Maße in Anspruch genommen wird.

Als zweites Beispiel sei hier die Dezentralisierung der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung aufgeführt. In dem Wirken der Stiftung war und ist das Thema Wohnen für die Betroffenen von zentraler Bedeutung. Die großen Kliniken und Anstalten von vor fünfzig Jahren mit Schlafsälen für über 40 Menschen sind längst Geschichte. Die Entwicklung über Mehrbett- und Doppelzimmer hin zu heute selbstverständlichen Einzelzimmern ist durch die Förderung der Stiftung erst möglich geworden. Mehrere hundert Millionen Euro sind in große Teile der mehr als 34.000 stationären Plätze in NRW geflossen. So wurde etwa auch die Dezentralisierung der Wohnangebote aus den Komplexeinrichtungen in die wohnortnahe Unterbringung umgesetzt und breiten Teilen der Betroffenen Zugang hierzu ermöglicht. Die Stiftung begleitet und unterstützt hierbei bis heute Entwicklungen hin zu einer inklusiven Wohnversorgung für Menschen mit Behinderung. Mit dem zuletzt von der Stiftung geförderten Modellprojekt „Wohnen inklusiv“ wurden Maßstäbe für die Zukunft gesetzt. Unter einer breiten Beteiligung von Betroffenen, Angehörigen, Interessensvertretungen, Leistungserbringern, Kostenträgern, Ministerien und der Stiftung wurden Wünsche, Möglichkeiten und Wege zur Umsetzung eines inklusiven Wohnens für die insgesamt 106.000 Menschen in der Eingliederungshilfe erarbeitet. Abgeleitet aus den Projekterkenntnissen gilt es nun das stationäre Wohnen und das eigenverantwortliche Wohnen als Wahlmöglichkeit für die Zukunft aufzubauen und zu sichern. Auch hierbei wird die Stiftung einen wesentlichen Beitrag leisten können.

In diesem Sinne wären an dieser Stelle noch viele Beispiele aufzuführen. Bei der Bewilligung der einzelnen Förderprojekte durch den Stiftungsrat war und ist es für die Stiftung prägend, dass die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder aus dem Parlament gestellt wird. Insbesondere dies führt dazu, dass sich die Stiftung auch als Parlamentsstiftung bezeichnet. Im Wirken der Stiftung ist so das besondere Zusammenwirken zwischen dem Parlament, der Landesregierung und der freien Wohlfahrtspflege gelebte Praxis.

Stellungnahme zum Teil 3 Abgaben und Steuern

Die Stiftung hat in den letzten Jahrzehnten regelmäßig etwas mehr als 25 Millionen Euro aus der Spielbankabgabe erhalten. Dies war seit den 80er Jahren unabhängig von den Erlösen „des Landes“ aus der Spielbankabgabe. Bis vor einigen Jahren waren die Erlöse des Landes höher als die Summe, die der Stiftung neu zufließen. In den letzten Jahren war es mehrfach so, dass die Spielbankabgabe der Weiterleitung an die Stiftung nicht mehr entsprach. In diesem Zusammenhang hat die Stiftung dem Land eine Auszahlung von 5 Millionen Euro bis zur Eröffnung des Kölner Standortes eines Spielcasinos gestundet.

Für die wichtige Arbeit der Stiftung ist es elementar, dass ihr auch in Zukunft verlässlich ein jährlicher Betrag in der bisherigen Höhe aus dem Landeshaushalt oder unmittelbar aus der Spielbankabgabe zur Verfügung steht. Die künftige gesetzliche Regelung sollte das unabhängig von der Rechtsform der Spielbanken sicherstellen.

Stellungnahme zum Teil 4 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist die einzige Stiftung des Landes, die als öffentlich-rechtliche Stiftung agiert. Die drei anderen Landestiftungen agieren als privatrechtliche Stiftungen. Die wesentlichen Gesetzesformulierungen in diesem Teil des Gesetzes stammen aus der Einbringung des damaligen Innenminister Willi Weyer. Wir möchten anregen, dass die die Stiftung betreffenden Paragraphen ebenfalls angepasst werden. Sie entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Vor allem besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der aktuellen Änderungen durch das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz. Aus unserer Sicht wäre der aktuelle Gesetzgebungsprozess eine gute Gelegenheit, die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW neben der verlässlichen Absicherung ihrer Finanzausstattung für die Zukunft als wichtigen Akteur in der Sozialpolitik des Landes NRW zukunftssicher aufzustellen.

Die Änderungsbedarfe wurden im Kreis des Stiftungsrates bereits erörtert und liegen den Stiftungsratsmitgliedern vor. Wir gehen davon aus, dass die Stiftungsratsmitglieder aus dem Kreis des Landtags die Vorschläge entsprechend einbringen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Walt Kallenwold